

Satzung der Großen Kreisstadt Erding über die Herstellung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung – FStS) vom 04.12.2014



Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Erding folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Erding mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindlichen Bauleitpläne von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen. ²Sie ist bei allen baulichen Maßnahmen und Nutzungsänderungen anzuwenden, bei denen ein Fahrradstellplatzbedarf für Fahrräder ausgelöst wird.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Fahrradstellplätzen

- (1) ¹Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen. ²Die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1.
- (2) ¹Die jeweilige Fahrradstellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. ²Bei Vorhaben mit unterschiedlichen bzw. eigenständigen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln, aufzurunden auf eine ganze Zahl und zu addieren.
- (3) Untergeordnete Nutzungen, die ebenfalls in den Richtzahlen aufgeführt sind, bleiben bei der Fahrradstellplatzermittlung unberücksichtigt, wenn die untergeordnete Nutzung nicht selbständig nutzbar ist und ausschließlich der Hauptnutzung dient.

- (4) ¹Eine gegenseitige Anrechnung bei zeitlich getrennter Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (5) ¹Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. ²Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Fahrradstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- (6) Die Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 3 **Begriffe**

- (1) **Fahrradstellplätze** sind Flächen, die zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Flächen dienen.
- (2) Die **Wohnfläche (WF)** berechnet sich ohne Einbeziehung von Balkon- und Terrassenflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003
- (3) Die **Verkaufsfläche (VF)** ist der Teil der Geschossfläche, auf der üblicherweise Verkäufe abgewickelt werden, einschließlich Kassenzone, Gänge, Ein- und Ausgangsbereiche, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsflächen mit direktem Verkauf der ausgestellten Ware und für Kunden zugängliche Lager- und Abholflächen.
- (4) **Innenstadtbereich** → siehe beigefügter Plan
- (5) Die **Hauptnutzfläche (HNF)** ist die Nutzfläche ohne Teeküche, Flur, Toiletten, Pausen- oder Personalraum, Keller oder ähnlich untergeordneten Nutzflächen
- (6) Die **Nettogastraumfläche (NGF)** ist die Grundfläche des Gastraumes ohne die fest eingebaute Theke

§ 4 **Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

- (1) ¹Die Fläche eines Fahrradstellplatzes muss mindestens 0,80 m breit und 2,00 m lang sein. ²Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird; eine Unterschreitung liegt im Ermessen der Stadt Erding. ³Jeder Fahrradstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. ⁴Fahradstellplätze müssen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (2) ¹Fahradstellplätze sind so zu errichten, dass diese überdacht ausgeführt werden. ²Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit durch die Ausnahme den grundsätzlichen Anforderungen an eine geeignete Unterbringung von Fahrrädern nicht widersprochen wird. ³Im Übrigen gilt § 6 dieser Satzung.
- (3) Der Aufstellort von Fahrradstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- (4) Werden Fahrradstellplätze in Gruppen angeordnet, d.h. zehn Fahrradstellplätze oder mehr, muss der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt erfolgen.

§ 5 **Ablösung der Fahrradstellplatzpflicht**

- (1) ¹Im Innenstadtbereich kann der Fahrradstellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösevertrages erbracht werden, wenn der Bauherr die Fahrradstellplätze nicht auf seinem Grundstück herstellen kann. ²Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Erding.
- (2) Der Innenstadtbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) ¹Außerhalb des Innenstadtbereichs ist eine Fahrradstellplatzablöse nicht möglich. ²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Planungs- und Bauausschuss auf Antrag.
- (4) Eine Fahrradstellplatzablöse ist nicht möglich bei Vergnügungsstätten.
- (5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen, er ist durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
- (6) Der Ablösebetrag wird pauschal auf 900,-- € pro Fahrradstellplatz festgesetzt.
- (7) ¹Der Ablösebetrag wird mit Bezug der ersten Einheit des auslösenden Bauvorhabens zur Zahlung fällig. ²Eine Anpassung der Fälligkeit des Ablösebetrages nach Bauabschnitten ist zulässig.

- (8) Die Ablösebeträge sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Fahrradstellplätze zu verwenden.
- (9) ¹Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Fahrradstellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 10 Jahren nachweisen, dass sich sein Fahrradstellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Fahrradstellplätze auf seinem Grundstück hergestellt hat, so verringert sich die Ablösesumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Fahrradstellplätze.
- ²Die Höhe der Rückforderung entspricht dem, vom Verpflichteten pro Fahrradstellplatz tatsächlich entrichteten Ablösebetrag. ³Dieser mindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösevertrages um jeweils 1/10. ⁴Nach ablaufendem 10. Jahr seit Abschluss des Ablösevertrages entfällt der Anspruch auf eine Rückzahlung. ⁵Der Rückzahlungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 6 **Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fahrradstellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet oder
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

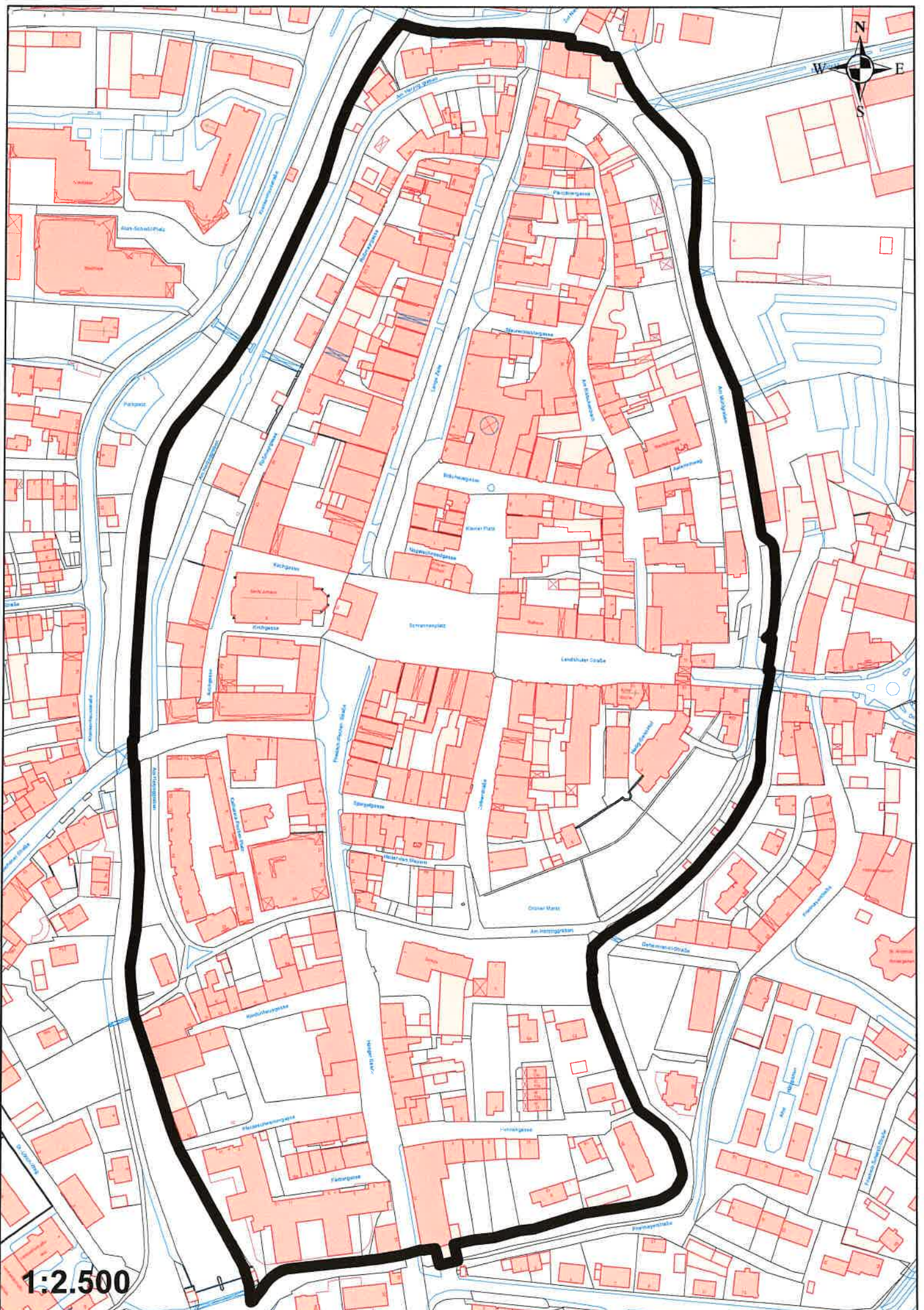
Erding, 04.12.2014
Stadt Erding



Max Gotz
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Fahrradstellplatzsatzung für Fahrradabstellplätze

	Anzahl Stellplätze	Bezugsgröße	Mindestanzahl
Wohngebäude			
Geschosswohnungen	1	je 30 m ² WF	1
Kinder- und Jugendwohnheime, Internate, Studentenwohnheime	1	je Bett	5
Seniorenwohnstätten	0,2	je 30 m ² WF	5
sonstige Wohnheime (Personalwohngebäude und Pflegehochheime, Dienstunterkünfte, etc.)	0,5	je Bett	5
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 35 m ² HNF	2
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen, etc.)	1	je 30 m ² HNF	5
Verkaufsstätten			
Geschäfte des täglichen Bedarfs	1	je 40 m ² VF	2
Fachgeschäfte	1	je 50 m ² VF	2
Einkaufszentren, SB-Warenhäuser	1	je 80 m ² VF	5
Fachmärkte (Baumärkte, Möbelhäuser)	1	je 400 m ² VF	5
Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und Clubhäuser	1	je 15 Sitzplätze oder	5
	1	60 m ² NGF	
Außengastronomie, Biergärten, Ausflugslokale	1	je 10 Sitzplätze	5
Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je 10 Betten	5
Kultur- und Versammlungsstätten			
Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Theater, Konzertsaal, ...)	1	je 25 Plätze	5
Sonstige Veranstaltungsstätten (Kino, Vortragsäle, Kleinbühnen)	1	je 10 Plätze	5
Sportstätten			
Fitnesscenter, Saunen, Solarien u.ä.	1	je 5 Kleiderablagen	5
Sonstige Sportstätten		individuell zu ermitteln.	5
Krankenanstalten			
Seniorenwohnheime/Betreutes Wohnen	1 +	je 3 Arbeitsplätze	5
	1	20 Betten	
Schulen, Einrichtungen der Kinder und Jugendförderung			
Fachschulen und weiterführende Schulen, städtische Schulen Hochschulen	1	je 2 Plätze	10
Kindergärten, Kindertagesstätten	1	je 5 Plätze	10
Jugendfreizeitheime, -clubs	1	je 2 Plätze	10
Fahrschule	6	je Lehrsäle	6
Gewerbliche Anlagen			
Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien	1	je 4 Arbeitsplätze	5
Einrichtungen des Kfz-Gewerbes	1	je 5 Reparaturst.	5
Tankstellen mit Shop	1	je 50 m ² VF	2



1:2.500